

An alle Landeshauptleute

Geschäftszahl: 2023-0.377.574

Wien, 22. Mai 2023

## **Erlass – Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien der Klasse N<sub>2</sub> – Zulässiger Geräuschpegel Phase 2 (VO (EU) Nr. 540/2014 bzw. UN-Regelung Nr. 51)**

### **1. Rechtsgrundlagen**

#### **1.1. Verordnung (EU) Nr. 540/2014 und UN-Regelung Nr. 51 betreffend den Geräuschpegel von Fahrzeugen der Klassen M & N, resultierend in einem Zulassungsverbot nicht konformer Fahrzeuge der Klasse N<sub>2</sub> ab dem 1. Juli 2023**

Fahrzeuge der Klassen M und N müssen gem. Rahmen-VO (EU) 2018/858 hinsichtlich des zulässigen Geräuschpegels entweder gem. VO (EU) Nr. 540/2014 (Teil I Anhang II der Rahmen-VO) oder gem. UN-Regelung Nr. 51 (Teil II Anhang II der Rahmen-VO) genehmigt sein. Abhängig davon, nach welcher Vorschrift der jeweilige Fahrzeugtyp genehmigt ist, gilt einer der Absätze 1.1.1. und 1.1.2.

##### **1.1.1. Verordnung (EU) Nr. 540/2014, Phase 2**

Gem. Artikel 4 Abs. 3 VO (EU) Nr. 540/2014 betrachten die Mitgliedstaaten, vorbehaltlich der in Anhang III dieser Verordnung genannten Termine der Anwendungsphasen, Übereinstimmungsbescheinigungen für neue Fahrzeuge aus Gründen, die mit dem zulässigen Geräuschpegel zusammenhängen, als nicht mehr gültig für die Zwecke des Artikels 48 der Verordnung (EU) 2018/858 und verbieten die Mitgliedstaaten die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme solcher Fahrzeuge, wenn diese Fahrzeuge die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen. Neue Fahrzeuge der **Klasse N<sub>2</sub>** müssen hinsichtlich ihres Geräuschpegels die gem. der Tabelle in Anhang III der VO (EU) Nr. 540/2014 gestellten Anforderungen der **Phase 2** erfüllen. Anderenfalls ist eine Bereitstellung am Markt, die Inbetriebnahme und die erstmalige Zulassung des Fahrzeugs **ab dem 01.07.2023** nicht mehr möglich. (Anm.: Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub>, M<sub>2</sub>, M<sub>3</sub>, N<sub>1</sub> und N<sub>3</sub> müssen die Grenzwerte der Phase 2 zum Zweck der erstmaligen Zulassung bereits seit 01.07.2022 erfüllen.)

### **1.1.2. UN-Regelung Nr. 51 (Änderungsserie 03) – Geräuschemissionen von Kraftfahrzeugen mit mindestens vier Rädern, Phase 2**

Gemäß den Übergangsbestimmungen (Punkt 11.3.4.) der UN-Regelung Nr. 51, Änderungsserie 03, werden Übereinstimmungsbescheinigungen von Fahrzeugen der Klasse **N<sub>2</sub>**, die nicht dieser Regelung in ihrer durch die Änderungsserie 03 geänderten Fassung entsprechen, **ab dem 01.07.2023** als nicht mehr gültig betrachtet. Ab diesem Zeitpunkt können Fahrzeuge, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 51, Änderungsserie 03, hinsichtlich der Grenzwerte des Schallpegels für **Phase 2**, gem. Tabelle in Abschnitt 6.2.2. dieser Regelung, nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden. Dies gilt für Fahrzeuge der **Klasse N<sub>2</sub>** – (Anm.: Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub>, M<sub>2</sub>, M<sub>3</sub>, N<sub>1</sub> und N<sub>3</sub> müssen die Grenzwerte der Phase 2 zum Zweck der erstmaligen Zulassung bereits seit 01.07.2022 erfüllen.)

## **2. Ausnahmemöglichkeiten**

Artikel 49 der Verordnung (EU) 2018/858 gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt. Unter Anwendung des § 34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 49 und Anhang V, Teil B der Verordnung (EU) 2018/858 wird festgelegt:

Für neue Fahrzeuge der Klasse N<sub>2</sub> die aufgrund der oben genannten Bestimmungen ab dem 1. Juli 2023 nicht mehr erstmalig zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden dürfen, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 30 % der Fahrzeuge, die im Jahr 2022 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden, erteilt werden. Handelt es sich bei den genannten 30 % um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.

Hinweis: Die Möglichkeit, die Zahl der Ausnahmen auf über die in Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2018/858 festgelegten höchstzulässigen Stückzahlen zu erhöhen, ist auf Basis der geltenden Rechtslage nicht gegeben.

Die für eine Ausnahmegenehmigung beantragten Fahrzeuge müssen spätestens am 30. Juni 2023 in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österreichischen Bevollmächtigten gewesen sein.

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 12 Monate, bei vervollständigten Fahrzeugen für 18 Monate erteilt werden.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese Ausnahmegenehmigung nur bis zu dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen:

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen werden;
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typenda-

ten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen werden;

- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen, oder die eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird, und
- d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhangs V, Teil B der Verordnung (EU) 2018/858 unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

### **3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen**

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

**Letzter Termin für die Bescheiderstellung vor dem 30.06.2023:**

**15.06.2023**

**Letzter Termin für Antrag beim BMK:**

**31.08.2023**

Hersteller, bzw. deren Bevollmächtigten, stellen beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, bis spätestens 31. August 2023, für jede Type getrennt, einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung.

Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. Für jene Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann, ist eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach Punkt 2 lit. a), b), c) oder d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird und auf welche der in Punkt 1 genannten Bestimmungen sich dieser Antrag bezieht.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig vor dem 30. Juni 2023 erlassen werden und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden wird ersucht, die entsprechenden Anträge spätestens bis zum 15. Juni 2023 zu stellen.

Ab dem 1. September 2023 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank

die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern oder in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller bzw. Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (z.B. vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die unter Punkt 2. angeführten Zahlen nicht überschreiten.

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien können prinzipiell vom Hersteller in Anspruch genommen werden. Hat ein Hersteller besondere Vollmachten für einzelne Bereiche seines Erzeugungsprogramms von Fahrzeugen oder Fahrgestellen gem. § 29 Abs. 2 letzter Satz KFG 1967 erteilt („eingeschränkte Vollmacht“), hat der Hersteller, wenn für eine Type mehrere Bevollmächtigte existieren, die Vorgangsweise hinsichtlich der Antragstellung mit seinen Bevollmächtigten zu koordinieren, bzw. haben sich alle für den jeweiligen Typ Bevollmächtigten auf eine gemeinsame Vorgangsweise (Aufteilung der Stückzahl) zu einigen und dies dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln. Wenn daher keine anderslautende Regelung – die insbesondere auch auf die Aufteilung der Stückzahlen auf die verschiedenen Bevollmächtigten eingeht – übermittelt wird, muss das BMK in einem solchen Fall davon ausgehen, dass der jeweils erste Antrag für eine Type der vom Hersteller unterstützte Antrag ist. Alle weiteren Anträge können nicht berücksichtigt werden.

#### **4. Formulare**

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/strasse/fahrzeuge/typengenehmigung/fahrzeuge.html> spätestens Anfang Juni 2023 zum Download zur Verfügung gestellt.

Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an [typengenehmigung@bmk.gv.at](mailto:typengenehmigung@bmk.gv.at)

Für die Bundesministerin:

DI Dr. Friedrich Forsthuber

